

Artikelsatzung

zur Einführung des Euro

**- Euroeinführungssatzung -
(EES)**

zum 01.01.2002

Gliederung - Übersicht

Präambel		Seite 4
Artikel 1	Hauptsatzung	Seite 5
Artikel 2	Entschädigungssatzung	Seite 6
Artikel 3	Verwaltungskostensatzung	Seite 7 - 8
Artikel 4	Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren (einschließlich Gebührenverzeichnis)	Seite 9 - 10
Artikel 5	Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen an Vereine	Seite 11 - 12
Artikel 6	Satzung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen	Seite 13
Artikel 7	Entwässerungssatzung	Seite 14 - 15
Artikel 8	Satzung über die Anlage von Kinderspielplätzen	Seite 16
Artikel 9	Gestaltungssatzung	Seite 17
Artikel 10	Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Feldwege	Seite 18
Artikel 11	Satzung über die Straßenreinigung	Seite 19
Artikel 12	Satzung zur Regelung der Teilnahmebestimmungen für die Wochenmärkte (einschließlich Gebührentarif)	Seite 20
Artikel 13	Fäkalschlammsatzung	Seite 21
Artikel 14	Gebührensatzung zur Fäkalschlammsatzung	Seite 22
Artikel 15	Satzung über die Hundesteuer	Seite 23
Artikel 16	Abfallsatzung	Seite 24- 25
Artikel 17	Spielapparatesatzung	Seite 26
Artikel 18	Gebührenordnung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten	Seite 27 - 29
Artikel 19	Satzung über die Benutzung der Kleinmüllsammelstelle	Seite 30
Artikel 20	Gebührenordnung für die Benutzung der Kleinmüllsammelstelle	Seite 31
Artikel 21	Gebührenordnung zur Friedhofs- u. Bestattungsordnung	Seite 32 - 33
Artikel 22	Ordnung über die Benutzungsentgelte im Bürgertreff	Seite 34
Artikel 23	Ordnung über die Benutzungsentgelte der Nidder-Halle	Seite 35
Artikel 24	Ordnung über die Benutzungsentgelte der Räume Brendelsaal und Weinkeller im Alten Schloss	Seite 36

Artikel 25	Vergabe- und Benutzungsordnung für die öffentlichen Räume im Dorfgemeinschaftshaus Oberdorfelden	Seite 37
Artikel 26	Gebührensatzung zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen	Seite 38 - 40
Artikel 27	Satzung und Gebührenordnung über die Benutzung der Waage	Seite 41
Artikel 28	Satzung über die Vergabe gemeindeeigener Baugrundstücke	Seite 42
Artikel 29	Stellplatz- und Ablösesatzung (einschließlich Anlage 2)	Seite 43
Artikel 30	Richtlinien über Zuwendungen zu Begrünungsmaßnahmen, Entsiegelungsmaßnahmen und zur Errichtung von Anlagen zur Regenwassernutzung	Seite 44
Artikel 31	Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zum Kauf wassersparender Waschmaschinen	Seite 45
Artikel 32	Inkrafttreten	Seite 46

Präambel

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1999 (GVBl. 2000 I S. 2) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneck in ihrer Sitzung am 30. November 2000 nachfolgende Artikelsatzung verabschiedet:

**Artikel 1: Änderung der Hauptsatzung
in der Fassung vom 18.09.1985**

1. § 2 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

- (3) Die Gemeindevertretung überträgt dem Gemeindevorstand gem. § 50 Abs. 1 HGO die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten:
- a) Grenzregelung nach **Baugesetzbuch §§ 80 - 84**
 - b) Die Entscheidungen über die Abschnittsbildung und die Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 **Baugesetzbuch**
 - c) Die Entscheidung über den Erwerb von Grundstücken bis zu einem Betrag von **5.000,00 EUR**
 - d) Die Entscheidung, ob das Vorkaufsrecht ausgeübt wird, bis zu einem Betrag von **5.000,00 EUR**
 - e) Die Entscheidung über Grundstücksverfügungen bis zu einem Betrag von **5.000,00 EUR**
 - f) Die Entscheidung über Verpachtungen und Vermietungen, soweit der jährliche Pacht- oder Mietzins den Betrag von **2.000,00 EUR** übersteigt
 - g) Die Niederschlagung und der Erlass von Forderungen und öffentlichen Abgaben nach Maßgabe des § 31 GemHVO.

Die Bindung des Gemeindevorstandes an die Festsetzung des Haushaltsplanes bleibt unberührt.

**Artikel 2: Änderung der Entschädigungssatzung
in der Fassung vom 30.10.1998**

1. § 1 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:
 - (1) Mitglieder der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, der Ortsbeiräte, des Ausländerbeirates, des Seniorenbeirates, **der Jugendvertretung** und andere ehrenamtlich Tätige erhalten auf Antrag zur pauschalen Abgeltung ihres Verdienstaufalles einen Betrag von **7,67 EUR** pro angefangene Stunde der Tätigkeit der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates, des Seniorenbeirates, **der Jugendvertretung** oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder Kraft Gesetzes mit beratender Stimme angehören und soweit die Sitzungsdauer in den Zeitraum zwischen 8.00 und 18.00 Uhr fällt.

2. Der § 2 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:
 - (2) Wer ein Kraftfahrzeug benutzt, kann anstelle der Fahrkosten nach Abs. 1 eine Wegstreckenentschädigung nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes für anerkannt privateigene Fahrzeuge verlangen. Diese erhöht sich für das Mitnehmen weiterer ehrenamtlich Tätiger in einem Kraftfahrzeug um **0,02 EUR** pro Person und Kilometer.

3. § 3 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:
 - (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstaufalles und der Fahrkosten pro Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates, des Seniorenbeirates, **der Jugendvertretung** oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder Kraft Gesetzes mit beratender Stimme angehören, folgende Aufwandsentschädigung:

- Mitglieder der Gemeindevertretung	15,34 EUR
- Ehrenamtliche Beigeordnete	15,34 EUR
- Mitglieder der Ortsbeiräte	15,34 EUR
- Mitglieder des Ausländerbeirates	15,34 EUR
- Mitglieder des Seniorenbeirates	15,34 EUR
- Mitglieder der Jugendvertretung	15,34 EUR
- sachkundige Einwohner/innen als Mitglieder einer Kommission	15,34 EUR
- Mitglieder eines Wahlvorstandes und des Wahlausschusses bei Gemeindewahlen	15,34 EUR

4. § 3 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:
 - (3) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine Pauschale erhöht. Diese beträgt für

- den/die Vorsitzende/n der Gemeindevertretung	38,35 EUR / Monat
- Fraktionsvorsitzende	38,35 EUR / Monat
- den/die Erste/n Beigeordnete/n	38,35 EUR / Monat
- Ausschussvorsitzende	15,34 EUR / Sitzung
- die Ortsvorsteher	15,34 EUR / Sitzung
- den/die Vorsitzende/n des Ausländerbeirates	15,34 EUR / Sitzung
- den/die Vorsitzende/n des Seniorenbeirates	15,34 EUR / Sitzung
- den/die Vorsitzende/n der Jugendvertretung	15,34 EUR / Sitzung

5. § 3 Abs. 5 erhält folgenden Wortlaut:
 - (5) Wer den/die Bürgermeister/in vertritt, erhält für jede angefangene Stunde der Vertretung neben dem Ersatz des Verdienstaufalles, der Fahrkosten und der Aufwandsentschädigung nach Abs. 3 eine Aufwandsentschädigung von **7,67 EUR** je Kalendertag, höchstens jedoch **51,13 EUR**.

6. Schriftführer/innen erhalten für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung von **15,34 EUR**.

**Artikel 3: Änderung der Verwaltungskostensatzung
in der Fassung vom 15.03.1999**

1. § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Für folgende Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Gegenstand	EUR
1.	Schriftliche Auskünfte; einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden	10,23 bis 511,29
2.	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. außerhalb eines anhängigen Verfahrens, je Akte, Kartei, Buch usw.	2,56 mindestens 5,11
3.	Wie Nr. 2., wenn ein Bediensteter oder eine Bedienstete die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2
4.	Zuschlag zu Nr. 2 bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern, je Akte, Kartei, Buch usw.	2,56
5.	Zuschlag zu Nr. 2 für das Versenden von Akten, auch Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, je Postsendung, die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten	10,23
6.	Beglaubigung von Unterschriften	5,11
7.	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., die die Behörde selbst hergestellt hat, je Urkunde	2,56
8.	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., in anderen Fällen, bei Urkunden, die aus 1 bis 10 Seiten bestehen für jede weitere Seite zusätzlich	5,11 0,51
9.	Anfertigung von Fotokopien, je Seite DIN A 4 DIN A 3	0,51 0,77
10.	Fotografieren mit Sofortbildkamera schwarz-weiß je Bild color je Bild zuzüglich Zeitaufwand pro Auftrag pauschal	0,92 1,18 2,56
11.	Herstellung von Planpausen DIN A 0 DIN A 1 kleiner als DIN A 1 sonstige, je m ²	10,23 7,67 5,11 6,14
12.	Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien gem. § 50 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz	
	Im endausgebauten Straßenbereich je lfd. Meter verlegtes Kabel mindest. pro Antrag und höchstens pro Antrag	1,02 51,13 2.556,46
	Im noch nicht endausgebauten Straßenbereich und in allen übrigen gemeindeeigenen Flächen je lfd. Meter zu verlegendes Kabel mindest. pro Antrag und höchstens pro Antrag	0,51 25,56 1.278,23
13.	Genehmigung der Teilung eines Grundstückes gem. § 19 Abs. 3 BauGB für jedes zu teilende Grundstück zuzüglich für jedes abgeteilte Grundstück	38,35 12,78
14.	Genehmigung eines Grundstücksanschlusses an die öffentliche Abwasseranlage	nach tatsächlichen Aufwendungen
15.	Abnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage, falls in der Anschlussgenehmigung die Abnahme vorgeschrieben war	nach tatsächlichen Aufwendungen
16.	Genehmigung der Einleitung von Abwasser oder Kondensaten in die öffentliche Abwasseranlage	nach tatsächlichen Aufwendungen
17.	Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts, für jedes Grundstück mindestens je Grundstückskaufvertrag	10,23 20,45

18.	Bescheinigung über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts für Bausparkassen, Banken u.ä.	10,23
19.	Aufbewahrung von Fundsachen im Wert bis 10,23 Euro	2,05
	bis 25,57 Euro	3,07
	bis 51,13 Euro	5,11
	für den Mehrwert zusätzlich	6 %
20.	Für das Einfangen und den Transport von Fundtieren wird pro angefangene Stunde und Fahr- u. Begleitperson ein Betrag von pauschal und	17,90
	pro gefahrener Kilometer (Gesamtfahrstrecke) ein Betrag von erhoben.	0,51
21.	Für die Abgabe von Formularen zuzüglich der Auslagen für die Vordrucke	1,02
	Abgabe von Satzungen aus dem Gemeinderecht je Blatt zuzüglich der Kosten für die Versendung	0,51

2. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- (2) Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten entstanden sind; die die Kostenschuldnerin oder der Kostenschuldner zu vertreten hat. Mit den Gebühren nach Zeitaufwand ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abzugelten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt beteiligt sind; die Tätigkeit von Hilfskräften (z. B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet. Bei Dienstreisen oder Dienstgängen wird die auf die Fahrt entfallende Zeit nicht berücksichtigt.

Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt:

Für Beamte oder Beamtinnen des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte je **angefangene** Viertelstunde **14,83 EUR**

für Beamte oder Beamtinnen des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte je **angefangene** Viertelstunde **12,78 EUR**

für alle übrigen Beschäftigten je **angefangene** Viertelstunde **10,23 EUR**

bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten. Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 % auf diese Gebührensätze erhoben.

Artikel 4 Änderung der Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren in der Fassung vom 27.10.1999

1. Das Gebührenverzeichnis gem. § 3 Abs. 1 der Gebührensatzung wird wie folgt geändert:

Gebührenverzeichnis zur Satzung über Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Schöneck

1. Personalgebühr

Bei Brand- und Hilfeleistungseinsätzen je Einsatzkraft	je Std.	20,45 EUR		
Beim Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft	je Std.	7,67 EUR		

2. Fahrzeuggebühr

Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	je Std.	102,26 EUR	je km	0,92 EUR
Tanklöschfahrzeug TLF 8/8	je Std.	76,69 EUR	je km	0,92 EUR
Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	je Std.	102,26 EUR	je km	1,23 EUR
Hilfeleistungslöschgruppen- fahrzeug HLF 16	je Std.	127,82 EUR	je km	1,23 EUR
Löschgruppenfahrzeug LF 16	je Std.	117,60 EUR	je km	1,23 EUR
Einsatzleitwagen ELW 1	je Std.	27,61 EUR	je km	0,92 EUR
GW-Nachschub GW-N	je Std.	25,56 EUR	je km	0,92 EUR
Rüstwagen RW 1	je Std.	102,26 EUR	je km	0,92 EUR

2.1 Gebühr für Anhänger und Geräte

Rettungsboot R-Boot	je Std.	51,13 EUR
Mehrzweckboot mit Trailer	je Std.	127,82 EUR
Anhängeleiter	je Std.	30,68 EUR
Transportanhänger 2 t	je Std.	30,68 EUR

3. Geräte

Grundkosten

Tragkraftspritze TS 8/8 oder Lenzpumpe LP 24/3	je Std.	51,13 EUR
Elektrohammer	je Std.	10,23 EUR
Mehrzweckzug	je Std.	15,34 EUR
Be- und Entlüftungsgerät	je Std.	51,13 EUR
Öl-Wasser-Sauger	je Std.	10,23 EUR
Trennschleifer	je Std.	10,23 EUR
Brennschneidegerät	je Std.	15,34 EUR
Handscheinwerfer	je Std.	5,11 EUR
Motorkettensäge	je Std.	10,23 EUR
Stromaggregat 5 KVA	je Std.	20,45 EUR
Stromaggregat 8 KVA	je Std.	35,79 EUR
Auffangbehälter bis 100 l	je Std.	7,67 EUR
bis 500 l	je Std.	10,23 EUR
bis 5.000 l	je Std.	17,90 EUR
Ölsperrle je 4 Meter Teil	je Std.	20,45 EUR

Artikel 5 Änderung der Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen an Vereine

1. Ziff. I a) wird wie folgt geändert:

a) Kulturelle Vereine

1. Gesangsvereine

100,00 EUR

jährlich zur Anschaffung von Notenmaterial.
Bei gemeindlichen Veranstaltungen werden das Dirigentenonorar sowie die Fahrtkosten von der Gemeinde getragen.

2. Musikzüge

100,00 EUR

jährlich zur Anschaffung von Notenmaterial.
Bei gemeindlichen Veranstaltungen werden die Fahrtkosten von der Gemeinde getragen.

2. Ziff. I b) wird wie folgt geändert:

b) Vereine zur Förderung der Leibesübungen

25,00 EUR

5,00 EUR

50 %

jährlich je lizenziierter Übungsleiter.
jährlich für jeden aktiven Schüler bzw. für jeden in Schöneck wohnhaften Jugendlichen bis 18 Jahre. Maßgebend ist die Bestandsmeldung an den Landessportbund.
50 % der entstandenen Fahrtkosten für jeden aktiven Teilnehmer bei der Teilnahme an Hessischen und Deutschen Meisterschaften, soweit die Fahrtkosten nicht durch Land und / oder Landkreis getragen werden.

3. Ziff. I c) wird wie folgt geändert:

c) Sonstige Vereine

5,00 EUR

jährlich je jugendliches Mitglied bis 18 Jahre (auch für kulturelle Vereine). Die übrigen Zuschüsse auf besonderen Antrag des Vereins im Einzelfall, durch den Gemeindevorstand im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel.

Bei der Bezuschussung sollen als Maßstäbe insbesondere das Aufgabengebiet, die Größe und das Beitragsaufkommen des Vereins zugrunde gelegt werden.

4. Ziff. II a) wird wie folgt geändert:

II.

Zuschüsse an Vereine bei Investitionsvorhaben und zur Anschaffung von langlebigem Gerät

a) Bauinvestitionen

Es kann eine Beihilfe bis zu 10 % der bezuschussungsfähigen Gesamtkosten gewährt werden, jedoch nicht mehr als **2.500,00 EUR** im Jahr. Die Regelungen der Investitionsförderungs-Richtlinien des Landes Hessen (IFR) gelten in analoger Anwendung.

5. Ziff. II b) wird wie folgt geändert:

b) Anschaffung von langlebigem Gerät

Es kann eine Beihilfe bis zu 25 % der zuwendungsfähigen Kosten gewährt werden. Der Anschaffungspreis darf **2.000,00 EUR** nicht überschreiten. Liegt der Anschaffungspreis höher, wird der Betrag von **2.000,00 EUR** zugrunde gelegt.

Die jährliche Zuwendung für jeden Verein beträgt höchstens **500,00 EUR**.

Die Maßnahmeförderungs-Richtlinien des Landes Hessen (MFR) gelten in analoger Anwendung.

6. Ziff. III wird wie folgt geändert:

III.
Jubiläen, Ehrenspenden

Bei Vereinsjubiläen werden folgende Zuschüsse gezahlt:

Beim 25. Gründungsfest	50,00 EUR
Beim 50. Gründungsfest	75,00 EUR
Beim 75. Gründungsfest	100,00 EUR
Beim 100. Gründungsfest	125,00 EUR
Beim 125. Gründungsfest	150,00 EUR

Bei Ausstellungen und sonstigen Anlässen stiftet die Gemeinde Ehrenpreise in Form von Pokalen, Geldgeschenken u. Ä.

Artikel 6: Änderung der Satzung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Fassung vom 21.06.2000

1. § 2 erhält folgenden Wortlaut:

§ 2
Beförderungsentgelte

Das Beförderungsentgelt setzt sich unbeschadet der Zahl der jeweils zu befördernden Personen, aus dem Grundpreis, dem Entgelt für die gefahrene Wegstrecke (Kilometerpreis) und den Zuschlägen zusammen.

- | | |
|--|------------------|
| 1. Die Grundgebühr beträgt | 2,05 EUR |
| 2. Fahrpreis pro km
(der Fahrpreis schaltet jeweils
alle 83,33 m um 0,10 EUR weiter) | 1,23 EUR |
| 3. Anfahrten
Innerhalb des Gemeindegebietes
(der Fahranzeiger ist erst an der
Stelle zu schalten, an der der
Fahrgast das Taxi bestellt hat) | frei |
| 4. Wartezeit pro Stunde | 25,56 EUR |

2. § 3 erhält folgenden Wortlaut:

§ 3
Gepäckbeförderung

- | | |
|--|-----------------|
| • Kleingepäck bis 5 kg | frei |
| • Gepäckstücke bis 25 kg je Stück | 0,26 EUR |
| • Gepäckstücke über 25 kg je Stück | 0,51 EUR |
| • Lebende Tiere
(Blindenhunde frei) | 0,26 EUR |

**Artikel 7: Änderung der Entwässerungssatzung
in der Fassung vom 22.03.1996, zuletzt geändert am 16.12.1998**

1. § 10 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

(2) Der Beitrag für die Sammelleitungen wird nach der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschossfläche bemessen. Er beträgt je m² Grundstücksfläche (F) und je m² Geschossfläche (GF)

a) für die Schaffung/Erweiterung der Sammelleitungen im Ortsteil Oberdorfelden, Baugebiet „Drittes Gewinn“ (Dittersdorfer Straße)

F: 5,11 EUR
GF: 7,90 EUR

2. § 23 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

(1) Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Abwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück.

Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage **2,97 EUR**.

3. § 23 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

(2) Gebührenmaßstab für das Einleiten nicht häuslichen Abwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück unter Berücksichtigung des Verschmutzungsgrads. Der Verschmutzungsgrad wird grundsätzlich durch Stichproben ermittelt und als chemischer Sauerstoff aus der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe (CSB) nach DIN 38409-H41 (Ausgabe Dezember 1980) dargestellt.

Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch **2,97 EUR** bei einem CSB bis 600 mg/l; bei einem höheren CSB wird die Gebühr vervielfacht mit dem Ergebnis der Formel

$$0,5 \times \frac{\text{festgestellter CSB}}{600} + 0,5$$

Wird eine erhöhte Verschmutzung nur im Abwasser eines Teilstroms der Grundstücksentwässerungsanlage festgestellt, dann wird die erhöhte Gebühr nur für die in diesen Teilstrom geleitete Frischwassermenge, die durch private Wasserzähler zu messen ist, berechnet. Liegen innerhalb eines Kalenderjahres mehrere Feststellungen des Verschmutzungsgrads vor, kann die Gemeinde der Gebührenfestsetzung den rechnerischen Durchschnittswert zugrunde legen.

4. § 23 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

(3) Gebührenmaßstab für das Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben ist die abgeholte Menge dieser Stoffe. Die Gebühr beträgt pro angefangenem m³

a) Schlamm aus Kleinkläranlagen **17,90 EUR**
b) Abwasser aus Gruben **17,90 EUR**

5. § 25 erhält folgenden Wortlaut:

§ 25 Verwaltungsgebühr

(1) Für jedes Ablesen eines privaten Wasser- oder Abwasserzählers ist eine Verwaltungsgebühr von **15,34 EUR** zu zahlen.

(2) Für jede gewünschte Zwischenablesung hat der Antragsteller eine Verwaltungsgebühr von **15,34 EUR** zu zahlen; für den zweiten und jeden weiteren Zähler ermäßigt sich die Verwaltungsgebühr auf jeweils **1,53 EUR**.

6. § 31 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von umgerechnet **2,50 EUR** bis **50.000,00 EUR** geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsgemäße Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.

**Artikel 8: Änderung der Satzung über die Anlage von Kinderspielplätzen
in der Fassung vom 03.07.1973**

1. § 11 erhält folgenden Wortlaut:

§ 11 Geldbußen

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu **5.000,00 EUR** geahndet werden (§ 84 a HBO).

Artikel 9: Änderung der Satzung über die Gestaltung der Ortskerne von Kilianstädten, Budesheim und Oberdorfelden „Gestaltungssatzung“ vom 16.12.1994 in der Fassung vom 29.09.1995

1. § 31 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einem Bußgeld von bis zu **25.000,00 EUR** geahndet werden.

Artikel 10: Änderung der Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Feldwege vom 05.06.1987

1. § 10 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

- (2) Die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 (BGBl. I S. 48) in der Fassung vom **25.08.1998 (BGBl. I S. 2432)** finden Anwendung. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe von **10,00 EUR** bis zu **500,00 EUR** geahndet werden (§§ 5 Abs. 2 HGO, 17 Abs. 1 OWiG). Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verwaltung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit ist der Gemeindevorstand (§§ 5 Abs. 2 HGO, 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG).

**Artikel 11: Änderung der Satzung über die Straßenreinigung vom 05.07.1989
in der Fassung 27.04.1990**

1. § 13 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

- (1) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 5 HGO in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße in Höhe von **2,50 EUR bis 500,00 EUR** geahndet werden. Das Gesetz über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung **vom 25.08.1998 (BGBl. I S. 2432)** findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 OWiG ist der Gemeindevorstand.

Artikel 12: Änderung der Satzung zur Regelung der Teilnahmebestimmungen für die Wochenmärkte vom 13.12.1996 in der Fassung vom 29.10.1997

1. § 7 erhält folgenden Wortlaut:

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu **500,00 EUR** kann belegt werden, wer vorsätzlich

1. auf dem Marktplatz Waren von einem nicht zugeteilten Standplatz aus anbietet oder verkauft (§ 2 I.),
 2. den Aufsichtspersonen keinen Zutritt zum Verkaufsstand gestattet oder sich nicht ausweist (§ 4 I.),
 3. Fahrzeuge, die keine Verkaufswagen sind, auf dem Marktgelände aufstellt oder die Zufahrten oder Zugänge zum Marktplatz nicht freihält (§ 3 II., III.),
 4. Marktabfälle nach Marktende nicht einsammelt, mitnimmt und die genutzte Fläche nicht reinigt (§ 4 Abs. 3),
 5. durch sein Verhalten Sachen oder Personen beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt (§ 5 I.),
 6. den in § 5 II. enthaltenen Verboten zuwiderhandelt.
2. Der Gebührentarif zur Marktgebührensatzung vom 30.11.1990, in der Fassung vom 13.12.1996 erhält folgenden Wortlaut:

Wochenmarkt und andere Märkte

Pro Platz wird ein einheitlicher Tarif von **0,77 EUR** je Quadratmeter und Markttag erhoben. In den Gebühren ist die Mehrwertsteuer in der vom Mehrwertsteuergesetz festgesetzten Höhe enthalten sowie die Stromkosten.

**Artikel 13: Änderung der Satzung über die öffentliche Fäkalschlammabeseitigung
- Fäkalschlammabeseitigung (FäkS) vom 29.04.1987**

1. § 11 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von umgerechnet **10,00 EUR** bis **500,00 EUR** geahndet werden.

Artikel 14: Änderung der Gebührensatzung zur Fäkalschlammsatzung (FäkGS) vom 29.04.1987

1. § 2 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

(3) Die Gebühr beträgt:

53,69 EUR	pro Entleerung einer Grundstückskläreinrichtung bis 2 m ³ Inhalt
56,24 EUR	pro Entleerung einer Grundstückskläreinrichtung bis 3,5 m ³ Inhalt
71,58 EUR	pro Entleerung einer Grundstückskläreinrichtung bis 6 m ³ Inhalt
74,14 EUR	pro Stunde für sonstige Entleerungen nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet. Im Stundensatz ist das Fahrzeug und Bedienungs-personal enthalten.

Artikel 15: Änderung der Satzung über die Hundesteuer vom 15.12.1998

1. § 5 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

(1) Die Steuer beträgt jährlich

für den ersten Hund	42,96 EUR,
für den zweiten Hund	61,32 EUR,
für jeden dritten und jeden weiteren Hund	73,68 EUR.

2. § 5 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

(3) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Steuer für einen gefährlichen Hund jährlich **306,72 EUR.**

**Artikel 16: Änderung der Abfallsatzung
in der Fassung vom 15.03.1999**

1. § 14 Abs. 2 a) erhält folgenden Wortlaut:

(2) Die Gebühr setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr, einer Entleerungsgebühr und einer nach dem Gewicht des jeweils eingesammelten Abfalls bemessenen Entsorgungsgebühr.

a) Die Grundgebühr wird bemessen nach dem jedem anschlusspflichtigen Grundstück gem. § 8 Abs. 6 zur Verfügung stehenden Gefäßvolumen für Restmüll. Als Grundgebühr werden erhoben bei Zuteilung eines

120 l Gefäßes	12,24 EUR / monatlich
240 l Gefäßes	14,88 EUR / monatlich
1,1 cbm Gefäßes	51,60 EUR / monatlich

Mit dieser Gebühr sind auch die Aufwendungen der Gemeinde für die Entsorgung von Abfällen zur Verwertung, die im Bringsystem eingesammelt werden, abgegolten.

2. § 14 Abs. 2 b) erhält folgenden Wortlaut:

b) Bei jeder in Anspruch genommenen Entleerung eines Abfallgefäßes werden erhoben:

ba) Für das Restmüllgefäß pro angefangenem Kilogramm	0,36 EUR,
bb) für das Bio-Gefäß pro angefangenem Kilogramm	0,24 EUR,
bc) für die Entleerung eines Restmüllgefäßes	1,08 EUR.

3. § 14 Abs. 2 c) und d) erhalten folgenden Wortlaut:

c) Für die Abholung vermischter sperriger Abfälle werden pro angefangenem Kilogramm	0,60 EUR,
d) für die Abholung von Holz werden pro angefangenem Kilogramm erhoben.	0,36 EUR.

4. § 14 Abs. 4 erhält folgenden Wortlaut:

(4) Die Gebühr für die Entleerung des Papiers bei Gewerbebetrieben beträgt pro Monat (bei 13 Entleerungen im Jahr) bei einer

120 l Altpapiertonne für Gewerbebetriebe	7,68 EUR
240 l Altpapiertonne für Gewerbebetriebe	15,36 EUR
1100 l Altpapiertonne für Gewerbebetriebe	69,00 EUR

5. § 14 Abs. 5 erhält folgenden Wortlaut:

(5) Kommt eine Sperrmülleinsammlung aus Gründen, die der/die Anmeldende zu vertreten hat, nicht zustande, z. B. der Sperrmüll ist nicht zur Abholung bereitgestellt oder es handelt sich bei den bereitgestellten Abfällen nicht um Sperrmüll nach dieser Satzung, so hat der/die Anmeldende eine Gebühr für die Anfahrt von **12,84 EUR** zu entrichten. Das mit der Einsammlung beauftragte Personal ist nicht verpflichtet zu warten, bis die Abholung möglich ist. Gebührenmaßstab hierfür ist das Anfahren des Grundstückes zum Zwecke der Sperrmüllabholung.

6. § 14 Abs. 6 erhält folgenden Wortlaut:

(6) Die Entsorgung von Kühl- und Gefriergeräten sowie von Elektro- und Elektronikschrott wird zu folgenden Gebühren durchgeführt:

a)	Waschmaschine	16,32 EUR
b)	Trockner	16,32 EUR
c)	Herd	16,32 EUR
d)	Spülmaschine	16,32 EUR
e)	TV	28,08 EUR
f)	Radio	11,76 EUR
g)	Monitor	28,08 EUR
h)	Computer	16,92 EUR
i)	Kopierer, klein	30,72 EUR
j)	Kopierer, groß	53,64 EUR
k)	Platinen	1,56 EUR/kg
l)	alle anderen elektrischen Kleingeräte	7,68 EUR
m)	Kühlschrank	12,84 EUR
n)	Gefrierschrank/-truhe	12,84 EUR

7. § 16 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu **50.000,00 EUR** geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsgemäße Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

Artikel 17 Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte - Ersetzungssatzung vom 25.10.1995 in der Fassung vom 25.10.1995

1. § 4 erhält folgenden Wortlaut:

§ 4 Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt

a) zu § 2 a):

1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit
in Spielhallen **81,84 EUR**
in Gaststätten **40,92 EUR**
je Kalendermonat und Gerät

2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit
in Spielhallen **40,92 EUR**
in Gaststätten **20,40 EUR**
je Kalendermonat und Gerät

b) zu § 2 b):

- je angefangenem
Quadratmeter und Kalendermonat **25,56 EUR**

(2) Angefangene Kalendermonate sind voll zu berechnen.

Artikel 18 Änderung der Gebührenordnung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten in der Fassung vom 15.12.1999

1. § 2 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

(2) Die Betreuungsgebühr in einem gemeindlichen Kindergarten beträgt für das 1. Kind einer Familie:

- bei ganztägiger Betreuung	125,28 EUR/Monat
- bei halbtägiger Betreuung vormittags	94,56 EUR/Monat
- bei halbtägiger Betreuung nachmittags	74,16 EUR/Monat

2. § 2 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

(3) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie einen gemeindlichen Kindergarten/einen gemeindlichen Kinderhort oder leben Geschwisterkinder im gleichen Haushalt, werden folgende Ermäßigungen der Betreuungsgebühren gewährt:

a) Besucht das 1. Kind einer Familie einen gemeindlichen Kindergarten und leben Geschwisterkinder im gleichen Haushalt, werden für das 1. Kind im Kindergarten folgende Betreuungsgebühren erhoben:

- bei ganztägiger Betreuung	94,56 EUR/Monat
- bei halbtägiger Betreuung vormittags	71,64 EUR/Monat
- bei halbtägiger Betreuung nachmittags	56,28 EUR/Monat

b) Besuchen das 1. und das 2. Kind einer Familie einen gemeindlichen Kindergarten/einen gemeindlichen Kinderhort werden für das 2. Kind im Kindergarten folgende Betreuungsgebühren erhoben:

- bei ganztägiger Betreuung	63,96 EUR/Monat
- bei halbtägiger Betreuung vormittags	46,08 EUR/Monat
- bei halbtägiger Betreuung nachmittags	38,40 EUR/Monat

(c) Besuchen das 1. und 2. Kind einer Familie einen gemeindlichen Kindergarten/einen gemeindlichen Kinderhort und leben weitere Geschwisterkinder im gleichen Haushalt, werden für das 2. Kind im Kindergarten folgende Betreuungsgebühren erhoben:

- bei ganztägiger Betreuung	30,72 EUR/Monat
- bei halbtägiger Betreuung vormittags	23,04 EUR/Monat
- bei halbtägiger Betreuung nachmittags	20,40 EUR/Monat

3. § 2 Abs. 4 erhält folgenden Wortlaut:

(4) Die Betreuungsgebühr in einem gemeindlichen Kindergarten beträgt für das 1. Kind einer Alleinerziehenden/eines Alleinerziehenden:

- bei ganztägiger Betreuung	51,12 EUR/Monat
- bei halbtägiger Betreuung vormittags	40,92 EUR/Monat
- bei halbtägiger Betreuung nachmittags	28,08 EUR/Monat

4. § 2 Abs. 5 erhält folgenden Wortlaut:

(5) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Alleinerziehenden/eines Alleinerziehenden einen gemeindlichen Kindergarten/einen gemeindlichen Kinderhort oder leben Geschwisterkinder im gleichen Haushalt, werden folgende Ermäßigungen der Betreuungsgebühren gewährt:

a) Besucht das 1. Kind einer Alleinerziehenden/eines Alleinerziehenden einen gemeindlichen Kindergarten und leben Geschwisterkinder im gleichen Haushalt, werden für das 1. Kind im Kindergarten folgende Betreuungsgebühren erhoben:

- bei ganztägiger Betreuung	40,92 EUR/Monat
- bei halbtägiger Betreuung vormittags	28,08 EUR/Monat
- bei halbtägiger Betreuung nachmittags	23,04 EUR/Monat

- b) Besuchen das 1. und das 2. Kind einer Alleinerziehenden/eines Alleinerziehenden einen gemeindlichen Kindergarten/einen gemeindlichen Kinderhort werden für das 2. Kind im Kindergarten folgende Betreuungsgebühren erhoben:
- bei ganztägiger Betreuung **25,56 EUR/Monat**
 - bei halbtägiger Betreuung vormittags **17,88 EUR/Monat**
 - bei halbtägiger Betreuung nachmittags **15,36 EUR/Monat**
- c) Besuchen das 1. und das 2. Kind einer Alleinerziehenden/eines Alleinerziehenden einen gemeindlichen Kindergarten/einen gemeindlichen Kinderhort und leben weitere Geschwisterkinder im gleichen Haushalt, werden für das 2. Kind im Kindergarten folgende Betreuungsgebühren erhoben:
- bei ganztägiger Betreuung **15,36 EUR/Monat**
 - bei halbtägiger Betreuung vormittags **12,84 EUR/Monat**
 - bei halbtägiger Betreuung nachmittags **10,20 EUR/Monat**
5. § 2 Abs. 6 erhält folgenden Wortlaut:
- (6) Die Betreuungsgebühr in einem gemeindlichen Kinderhort oder, für ein Schulkind in einer altersgemischten Gruppe in einer Kindertagesstätte für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Vollendung der 4. Grundschulklasse beträgt für das 1. Kind einer Familie **140,64 EUR/Monat**
6. § 2 Abs. 7 erhält folgenden Wortlaut:
- (7) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie einen gemeindlichen Kinderhort/einen gemeindlichen Kindergarten oder leben Geschwisterkinder im gleichen Haushalt, werden folgende Ermäßigungen der Betreuungsgebühren gewährt:
- a) Besucht das 1. Kind einer Familie einen gemeindlichen Kinderhort und leben weitere Geschwisterkinder im gleichen Haushalt, wird für das 1. Kind im Kinderhort eine Betreuungsgebühr von **107,40 EUR/Monat** erhoben.
- b) Besuchen das 1. und das 2. Kind einer Familie einen gemeindlichen Kinderhort oder einen gemeindlichen Kindergarten wird für das 2. Kind im Kinderhort eine Betreuungsgebühr von **71,64 EUR/Monat** erhoben.
- c) Besuchen das 1. und 2. Kind einer Familie einen gemeindlichen Kinderhort oder einen gemeindlichen Kindergarten und leben weitere Geschwisterkinder im gleichen Haushalt, wird für das 2. Kind im Kinderhort eine Betreuungsgebühr von **38,40 EUR/Monat** erhoben.
7. § 2 Abs. 8 erhält folgenden Wortlaut:
- (8) Die Betreuungsgebühr in einem gemeindlichen Kinderhort beträgt für das 1. Kind einer Alleinerziehenden/eines Alleinerziehenden **56,28 EUR/Monat**
8. § 2 Abs. 9 erhält folgenden Wortlaut:
- (9) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Alleinerziehenden/eines Alleinerziehenden einen gemeindlichen Kinderhort/einen gemeindlichen Kindergarten oder leben Geschwisterkinder im gleichen Haushalt, werden folgende Ermäßigungen der Betreuungsgebühren gewährt:
- a) Besucht das 1. Kind einer Alleinerziehenden/eines Alleinerziehenden einen gemeindlichen Kinderhort und leben weitere Geschwisterkinder im gleichen Haushalt, wird für das 1. Kind im Kinderhort eine Betreuungsgebühr von **46,08 EUR/Monat** erhoben.

- b) Besuchen das 1 und 2. Kind einer Alleinerziehenden/eines Alleinerziehenden einen gemeindlichen Kinderhort oder einen gemeindlichen Kindergarten wird für das 2. Kind im Kinderhort eine Betreuungsgebühr von

28,08 EUR/Monat

erhoben.

- c) Besuchen das 1. und 2. Kind einer Alleinerziehenden/eines Alleinerziehenden einen gemeindlichen Kinderhort oder einen gemeindlichen Kindergarten und leben weitere Geschwisterkinder im gleichen Haushalt, wird für das 2. Kind im Kinderhort eine Betreuungsgebühr von

15,36 EUR/Monat

erhoben.

9. § 2 Abs. 10 erhält folgenden Wortlaut:

- (10) Die Verpflegungspauschale beträgt für alle Kinder, die einen gemeindlichen Kindergarten/gemeindlichen Kinderhort besuchen

40,92 EUR/Monat

10. § 2 Abs. 11 erhält folgenden Wortlaut:

- (11) Für Kinder, die halbtägig vormittags einen gemeindlichen Kindergarten besuchen und am Mittagessen teilnehmen sowie zwischen 12.00 Uhr und 14.00 Uhr im Kindergarten betreut werden, wird eine zusätzliche Gebühr von

15,36 EUR/Monat

erhoben.

Für Alleinerziehende beträgt die zusätzliche Gebühr

5,64 EUR/Monat

11. § 2 Abs. 12 erhält folgenden Wortlaut:

- (12) Für Kinder, die halbtägig vormittags einen gemeindlichen Kindergarten besuchen und nicht am Mittagessen teilnehmen, jedoch die verlängerte Betreuungszeit von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr in Anspruch nehmen, wird eine zusätzliche Gebühr von

11,28 EUR/Monat

erhoben.

Für Alleinerziehende beträgt die zusätzliche Gebühr

5,64 EUR/Monat

12. § 2 Abs. 13 erhält folgenden Wortlaut:

- (13) Nehmen Kinder den Frühdienst eines Kindergartens/eines Kinderhortes in Anspruch, wird eine zusätzliche Gebühr von

8,64 EUR/Monat

erhoben.

Für Alleinerziehende beträgt die zusätzliche Gebühr

3,12 EUR/Monat

13. § 2 Abs. 14 erhält folgenden Wortlaut:

- (14) Für Kinder, die nicht regelmäßig eine Betreuung an Nachmittagen zwischen 14.00 Uhr und 17.00 Uhr in Anspruch nehmen, wird eine Betreuungsgebühr von

8,64 EUR/Monat

erhoben.

Artikel 19 Änderung der Satzung über die Benutzung der Kleinmüllsammelstelle vom 17.06.1992 in der Fassung 23.05.1997

1. § 10 erhält folgenden Wortlaut:

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die §§ 3 bis 7 dieser Satzung können gemäß § 5 (2) HGO in Verbindung mit § 17 OWiG mit einer Geldbuße von mindestens **2,50 EUR** und höchstens **500,00 EUR** geahndet werden.

Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24.05.1968 i. d. F. vom 02.01.1975 (BGBl. I S. 80) findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 (1), Nr. 1 OWiG ist der Gemeindevorstand.

Artikel 20 Änderung der Gebührenordnung für die Benutzung der Kleinmüllsammelstelle in der Fassung vom 16.03.1999

1. § 2 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

(1) Die Höhe der Gebühr wird nach den anfallenden Gewichten festgesetzt:

	bis 25 kg	25 - 50 kg und je weitere angefangene 50 kg
1. Aufbereitungsfähiger Bauschutt	3,07 EUR	6,14 EUR
2. Nicht aufbereitungs- fähiger Bauschutt	6,14 EUR	12,27 EUR
3. Sperrmüll	4,60 EUR	9,20 EUR
4. Altpapier	3,58 EUR	7,16 EUR
5. Altmetall und Eisenschrott	4,60 EUR	9,20 EUR
6. Grün- und Gartenabfälle, sowie Holz	je angefangene 50 kg	2,56 EUR
7. Elektro- und Elektronikschrott		
– Waschmaschine	16,36 EUR	
– Trockner	16,36 EUR	
– Herd	16,36 EUR	
– Spülmaschine	16,36 EUR	
– TV	28,12 EUR	
– Radio	11,76 EUR	
– Monitor	28,12 EUR	
– Computer	16,87 EUR	
– Kopierer, klein	30,68 EUR	
– Kopierer, groß	53,69 EUR	
– Platinen	1,53 EUR	
– Alle anderen elektrischen Kleingeräte	0,00 EUR	

2. § 2 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

(2) Die Höhe der Gebühr für Autoreifen wird festgesetzt auf:

- PKW-Reifen	pro Stück	5,11 EUR
- LKW-Reifen	pro Stück	11,76 EUR

3. § 2 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

(3) Die Höhe der Gebühr für Autobatterien wird festgesetzt auf:

- Autobatterie	pro Stück	3,07 EUR
- LKW-, Bootsbatterien etc.	pro Stück	5,11 EUR

**Artikel 21: Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung
in der Fassung vom 24.03.1995**

1. § 8 erhält folgenden Wortlaut:

§ 8 Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapelle oder der Leichenhalle

Für die Benutzung der Friedhofskapelle oder der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|----|---|-------------------|
| a) | für die Aufbewahrung einer Leiche bis zu 3 Tagen | 105,84 EUR |
| | für jeden weiteren Tag | 27,10 EUR |
| b) | für die Benutzung des Sezierraumes zu
Leichenöffnungen je angefangenen Tag | 115,04 EUR |
| c) | für die Benutzung der Trauerhalle | 132,94 EUR |

2. § 9 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(2) Für die Bestattung werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|----|--|-------------------|
| a) | für die Bestattung eines Verstorbenen über 5 Jahre | |
| | 1. in einem Reihengrab | 483,17 EUR |
| | 2. in einem Familiengrab | |
| | a) Erstbestattung | 483,17 EUR |
| | b) Zweitbestattung | 575,20 EUR |
| b) | für die Bestattung eines Verstorbenen bis zu
5 Jahren in einem Reihengrab | 191,73 EUR |
| c) | für die Beisetzung von Aschenresten werden
folgende Gebühren erhoben: | 176,40 EUR |

3. § 9 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

(3) Für die Bestattung einer Frühgeburt, für die keine
besondere Grabstätte in Anspruch genommen wird

96,12 EUR

4. § 10 erhält folgenden Wortlaut:

§ 10 Umbettungsgebühren

Die Umbettungsgebühren betragen:

- | | | |
|----|---|-------------------|
| a) | Für die Umbettung einer Leiche durch ein Bestattungsunternehmen | |
| | 1. nach einem anderen Friedhof | 483,17 EUR |
| | 2. entstehende Kosten der Friedhofsverwaltung
werden zusätzlich berechnet. | |
| b) | Für die Umbettung einer Aschurne durch die
Friedhofsverwaltung | |
| | 1. innerhalb des Friedhofes in vorhandene Grabstätte | 352,79 EUR |
| | 2. nach einem anderen Friedhof | 176,40 EUR |
| | 3. Versandkosten werden nach Aufwand berechnet | |

5. § 11 erhält folgenden Wortlaut:

§ 11 Gebühren für Grabräumungen

Kommen die Berechtigten ihrer Verpflichtung zur Entfernung der Anlagen auf Grabstellen nach Ablauf der Nutzungsrechte oder der Ruhefristen trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht nach und müssen diese Arbeiten deshalb vom Friedhofsträger ausgeführt werden, so werden dafür erhoben:

- | | | |
|----|------------------------|-------------------|
| a) | für Erdbestattungen | |
| | 1. bei Familiengräbern | 306,78 EUR |
| | 2. bei Einzelgräbern | 176,40 EUR |
| | 3. bei Kindergräbern | 115,04 EUR |

- | | | |
|----|-----------------------|-------------------|
| b) | für Urnenbestattungen | |
| 1. | bei Familiengräbern | 176,40 EUR |
| 2. | bei Einzelgräbern | 88,45 EUR |
6. § 12 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- (1) Für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen zur Grabpflege (Wasser, Abraumbeseitigung u. Ä.) wird folgende einmalige Gebühr im Voraus erhoben:
- | | | |
|----|-------------------|-------------------|
| a) | Reihengrab | 130,38 EUR |
| b) | Familiengrab | 176,40 EUR |
| c) | Urnengrab | 88,45 EUR |
| d) | Urnenfamiliengrab | 130,38 EUR |
7. § 12 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- (2) Für die Verlegung von Grabeinfassungsplatten werden folgende Gebühren erhoben:
- | | | |
|----|-------------------|-------------------|
| a) | Reihengrab | 153,39 EUR |
| b) | Familiengrab | 222,41 EUR |
| c) | Urnengrab | 76,69 EUR |
| d) | Urnenfamiliengrab | 111,46 EUR |
8. § 12 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- (3) Für die Genehmigung der Aufstellung eines Grabmals ist eine Verwaltungsgebühr zu entrichten.
- | | | |
|--|--|------------------|
| | | 15,34 EUR |
|--|--|------------------|
9. § 13 erhält folgenden Wortlaut:
- § 13 Nutzungsrecht**
Die Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte für eine 30-jährige Nutzungszeit beträgt:
- | | | |
|----|-----------------------------------|-------------------|
| a) | für ein Reihengrab | 352,79 EUR |
| b) | für ein Familiengrab | |
| | erste Bestattung | 483,17 EUR |
| | zweite Bestattung | 483,17 EUR |
| c) | für ein Urnengrab | 264,85 EUR |
| d) | für ein Urnenfamiliengrab | |
| | erste Beisetzung | 306,78 EUR |
| | zweite Beisetzung | 306,78 EUR |
| e) | für ein Kindergrab unter 5 Jahren | 176,40 EUR |

Artikel 22: Änderung der Ordnung über die Benutzungsentgelte im Bürgertreff in der Fassung vom 22.03.1990

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

1. Veranstaltungen mit Verkauf von bezugsgebundenen Getränken (nur für Vereine und Parteien)

Anstelle eines Benutzungsentgeltes haben Veranstalter alle Getränke, mit Ausnahme von Sekt, Wein, Kaffee, Tee und Spirituosen, bei der Gemeinde einzukaufen. Die Gemeinde verkauft die Getränke mit einem Aufschlag von 10 v. H. ihres Netto-Einkaufswertes zuzüglich Mehrwertsteuer in der gesetzlichen Höhe an den Veranstalter. Bei einem Netto-Einkaufswert von bis zu **255,65 EUR** kommt ein pauschaler Unkostenbeitrag von **25,56 EUR** zuzüglich Mehrwertsteuer zum Ansatz.

Die Getränke müssen rechtzeitig über den Pächter bei dessen Verleger bestellt werden. Die Abrechnung der verbrauchten Getränke erfolgt unmittelbar nach der Veranstaltung mit dem Verleger. Die Rechnungsstellung erfolgt über die Gemeinde. Der Veranstalter hat den Rechnungsbetrag innerhalb 7 Tagen an die Gemeinde zu überweisen.

2. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

2. Sonstige Veranstaltungen

Bei allen sonstigen Veranstaltungen sind für die Anmietung der Räume pro Tag nachstehend genannte Beträge zu entrichten:

	Familienfeiern (z. B. Taufen, Geburtstage, Hochzeitsfeiern, Ehejubiläen, Konfirmationen, Trauerfeiern Schönecker Bürger	für ortsansässige Veranstalter	für auswärtige Veranstalter
Saal inkl. Saaltheke	51,13 EUR	153,39 EUR	204,52 EUR
Raum „Anould“	25,56 EUR	51,13 EUR	76,69 EUR
Raum „Büdesheim“	25,56 EUR	51,13 EUR	76,69 EUR
Raum „Oberdorfelden“	15,34 EUR	38,35 EUR	51,13 EUR
Bühne	25,56 EUR	35,79 EUR	61,36 EUR
Thekenraum	25,56 EUR	40,90 EUR	61,36 EUR
Sektbar	51,13 EUR	51,13 EUR	76,69 EUR

3. § 3 erhält folgenden Wortlaut:

§ 3 Sonderleistungen

1. Bestuhlung:	Saal	51,13 EUR
	Raum „Anould“	25,56 EUR
	Raum „Büdesheim“	25,56 EUR
	Raum „Oberdorfelden“	15,34 EUR
2. Bedienung der technischen Anlagen:		12,78 EUR / h
3. Sonstiges (z. B. Aufstellen eines Laufsteges, einer Leinwand etc.)		12,78 EUR / h

4. § 4 erhält folgenden Wortlaut:

§ 4 Kegelbahnen

1. Vor 19.00 Uhr je Stunde und Bahn	4,09 EUR
2. Nach 19.00 Uhr je Stunde und Bahn	5,11 EUR

**Artikel 23: Änderung der Ordnung über die Benutzungsentgelte der Nidder-Halle
in der Fassung vom 28.08.1992**

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

1. Veranstaltungen mit Verkauf von bezugsgebundenen Getränken (nur für Vereine und Parteien)

Anstelle eines Benutzungsentgeltes hat der Veranstalter alle Getränke, mit Ausnahme von Sekt, Wein, Kaffee, Tee und Spirituosen, bei der Gemeinde einzukaufen. Die Gemeinde verkauft die der Bezugsbindung unterliegenden Getränke mit einem Aufschlag von 10 v. H. ihres Nettoeinkaufswertes zuzüglich Mehrwertsteuer in der gesetzlichen Höhe an den Veranstalter. Bei einem Nettoeinkaufswert bis **255,65 EUR** kommt ein pauschaler Kostenbeitrag von **25,56 EUR** zuzüglich Mehrwertsteuer zum Ansatz.

2. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

2. Sonstige Veranstaltungen

Bei sonstigen Veranstaltungen unterliegen die Getränke ebenfalls der Bezugsbindung. Für die Anmietung der Räume sind nachstehend genannte Beträge pro Tag zu entrichten.

	Familienfeiern von ortsansässigen Bürgern und sonstigen ortsansässigen Veranstaltern	für auswärtige Veranstalter
Halle 1/3 inkl. Thekenraum	51,13 EUR	127,82 EUR
Halle 2/3 inkl. Thekenraum	76,69 EUR	178,95 EUR
Halle vollständig inkl. Thekenraum	102,26 EUR	230,08 EUR
Bühne	25,56 EUR	51,13 EUR
Thekenraum	10,23 EUR	25,56 EUR
Küche	15,34 EUR	30,68 EUR
Foyer	25,56 EUR	51,13 EUR

3. § 3 erhält folgenden Wortlaut:

§ 3 Sonderleistungen

Bei Personaleinsatz der Gemeinde für:

1. Bestuhlung	Halle 1/3	25,56 EUR
	Halle 2/3	51,13 EUR
	Halle vollständig	76,69 EUR
2. Verstärkeranlage/Regie		12,78 EUR
für auswärtige und kommerzielle Veranstalter		25,56 EUR

Artikel 24: Änderung der Ordnung über die Benutzungsentgelte der Räume Brendelsaal und Weinkeller im Alten Schloss in der Fassung vom 14.03.1994

§ 1 erhält folgenden Wortlaut:

§ 1 Benutzungsentgelte

Je Veranstaltung sind für die Anmietung der Räume Brendelsaal und Weinkeller die nachstehend genannten Beträge zu entrichten:

	Für ortsansässige Veranstalter	Für auswärtige Veranstalter
Brendelsaal	40,90 EUR	81,81 EUR
Weinkeller	25,56 EUR	51,13 EUR

Artikel 25: Änderung der Gebührenordnung zur Vergabe- und Nutzungsordnung für die öffentlichen Räume im Dorfgemeinschaftshaus Oberdorfelden in der Fassung vom 17.05.1978

Die Gebührenordnung erhält folgenden Wortlaut:

Gemäß Punkt 9 der Vergabe- und Nutzungsordnung für das Dorfgemeinschaftshaus Oberdorfelden werden für die nicht verpachteten öffentlichen Räume folgende Benutzungsgebühren erhoben:

1. **Großer Saal**
 - a) öffentliche Tanz- und Karnevalsveranstaltungen **25,56 EUR**
 - b) vertraglich festgelegte 4 Veranstaltungen je Verein aus dem Ortsteil Oberdorfelden **12,78 EUR**
 - c) nicht öffentliche Veranstaltungen (geschlossene Gesellschaften, Familienfeiern) **25,56 EUR**
 - d) Versammlungen (außer örtlichen Vereinen und Parteien) **12,78 EUR**

2. **Kolleg**
 - a) Familienfeiern **5,11 EUR**
 - b) Versammlungen oder Vorstandssitzungen frei

Die Gebühren sind nach Anforderung an die Gemeindekasse zu zahlen und unterliegen dem Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

Artikel 26: Änderung der Gebührenordnung zur Satzung der Gemeinde Schöneck über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Fassung vom 12.12.1979

Die Gebührenordnung erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Benutzungsgebühr EUR
1)	Automaten, Auslage- und Schaukästen, die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind, die Baulinie überschreiten und mehr als 5 v. H. der Gehwegbreite in Anspruch nehmen bzw. mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen	25,56 EUR
2)	Baubuden, Gerüste; Aufstellung von Arbeitswagen, Baumaschinen und Baugeräten mit und ohne Bauzaun und dazugehörige Baustofflagerungen	
	a) auf Gehwegen und Plätzen je qm beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	0,26 EUR mind. 5,11 EUR
	b) auf Straßen je qm beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	0,26 EUR mind. 5,11 EUR
3)	Kabel- und Linienverzweiger (oberirdisch) je Anlage jährlich	1,28 EUR
4)	a) Lagerung von Gegenständen aller Art, sowie separate Lagerung von Baustoffen, die mehr als 72 Std. andauert und nicht unter Nr. 2 fällt	
	auf Gehwegen und Plätzen je qm beanspruchter Verkehrsfläche täglich	0,26 EUR mind. 2,56 EUR
	b) Lagerung von Gegenständen aller Art, sowie separate Lagerung von Baustoffen, die mehr als 24 Std. andauert und nicht unter Nr. 2 fällt	
	auf Straßen je qm beanspruchter Verkehrsfläche täglich	0,26 EUR mind. 2,56 EUR
5)	Leistungen aller Art, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen	
	a) je Monat und angefangene 100 m Länge, sofern nur vorübergehend verlegt	
	1. bei Durchmessern bis 100 mm	2,56 EUR
	2. bei Durchmessern über 100 mm	3,07 EUR

	b) jährlich je angefangene 100 m Länge, sofern auf Dauer verlegt			
	1. bei Durchmessern bis 100 mm			10,23 EUR
	2. bei Durchmessern über 100 mm			15,34 EUR
6)	Litfasssäulen je Stück auf öffentlichen Verkehrsflächen jährlich			51,13 EUR
7)	Masten (für Freileitungen, Fahnen u. Ä.) je Mast jährlich			0,51 EUR
8)	Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellt werden, je qm beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	1,02 EUR	mind.	5,11 EUR
9)	Tribünen je qm beanspruchter Verkehrs- fläche täglich			0,10 EUR
10)	Feste Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske u. ä.			
	a) bei ausschließlichem Vertrieb von Tabak- waren sowie Zeitungen je qm beanspruchter Verkehrsfläche monatlich			1,53 EUR
	b) sofern auch andere als die unter a) genannten Waren oder Leistungen feilgeboten werden, je qm beanspruchter Verkehrsfläche monatlich			2,56 EUR
11)	Verkaufswagen und ambulante Verkaufs- stände aller Art je qm beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	2,05 EUR	mind.	10,23 EUR
12)	Zum Be- und Entladen von Fahrzeugen bestimmte Vorrichtungen, die ständig auf öffentlichen Flächen aufgestellt sind oder in den öffentlichen Luftraum hineinragen, jährlich je qm beanspruchter Verkehrs- fläche (ausgenommen Milchbänke)			1,02 EUR
13)	Erlaubnispflichtige Werbeanlagen, die entweder mit baulichen Anlagen verbunden oder vorübergehend angebracht bzw. auf- gestellt werden und innerhalb einer Höhe von 3,00 m über den Straßenkörper eine Abmessung überschreiten, die über den Rahmen hinausgeht, der			
	a) nach § 6 Nr. 2 oder 3 erlaubnisfrei ist, je qm Ansichtsfläche jährlich			2,05 EUR
	b) nach § 6 Nr. 5 erlaubnisfrei ist, je qm Ansichtsfläche täglich	0,05 EUR	mind.	0,51 EUR

- 14) Wohnwagen, Omnibusse, Lastfahrzeuge mit über 1,5 t Gesamtgewicht, die länger als 24 Stunden abgestellt werden **7,67 EUR** je angefangene Woche
- 15) Übermäßige Benutzung einer öffentlichen Straße im Sinne des § 29 StVO
- a) gewerblichen Zwecken dienenden Veranstaltungen, für die öffentliche Straßen mehr als verkehrsüblich in Anspruch genommen werden **20,45 EUR** je Tag
- b) Betrieb von Lautsprechern für gewerbliche Zwecke **15,34 EUR** je Tag
- 16) Leihgebühr für Verkehrsschilder
- pro Schild für die erste Woche **2,56 EUR**
 - pro Schild für jede weitere Woche **1,53 EUR**
- 17) Werden die Verkehrsschilder von Bediensteten der Gemeinde überbracht und/oder abgeholt ist eine einmalige Gebühr von **5,11 EUR** zu entrichten

**Artikel 27: Änderung der Satzung und Gebührenordnung über die Benutzung der Waage
in der Fassung vom 17.06.1992**

§ 4 erhält folgenden Wortlaut:

§ 4 Benutzungsgebühren

Zur Deckung der Kosten für die laufende Verwaltung und Unterhaltung der Waage werden Benutzungsgebühren nach der Maßgabe der folgenden Bestimmungen erhoben:

Die Gebühren betragen für:

1. je Stück Vieh

Großvieh	eine Wiegegebühr von	1,84 EUR
Kalb	eine Wiegegebühr von	1,02 EUR
Schwein	eine Wiegegebühr von	1,53 EUR

2. sonstige Güter

a) bis zu 5 to Nettogewicht	eine Wiegegebühr von	4,09 EUR
b) bis zu 10 to Nettogewicht	eine Wiegegebühr von	4,60 EUR
c) bis zu 15 to Nettogewicht	eine Wiegegebühr von	5,88 EUR
d) bis zu 20 to	eine Wiegegebühr von	7,16 EUR
e) über 20 to	eine Wiegegebühr von	8,95 EUR

3. Tara

Für das Trieren wird eine Gebühr in jedem Einzelfall von **3,07 EUR** berechnet.

Die Wiegegebühren sind sofort fällig und an den Wiegemeister zu entrichten.

Die Wiegemeister sind berechtigt, den Wiegeschein bis zur Entrichtung der Gebühr zurückzuhalten.

**Artikel 28: Änderung der Satzung über die Vergabe gemeindeeigener Baugrundstücke
in der Fassung vom 18.07.1997**

§ 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

1. Der Antragsteller nimmt am Zuteilungsverfahren teil, wenn er vor der Antragstellung seinen 1. Wohnsitz in Schöneck hatte und das Familieneinkommen in dem der Zuteilung vorausgegangenen Jahr die Einkommensgrenze des § 25 II. Wohnungsbaugesetz um nicht mehr als 60 % übersteigt.

Die Einkommensgrenzen liegen derzeit für Haushalte mit

1 Person	bei	18.815,54 EUR
2 Personen	bei	27.323,44 EUR
3 Personen	bei	33.867,97 EUR
4 Personen	bei	40.412,51 EUR

für jede weitere zum Haushalt zählende Person kommt ein Betrag von **6.544,54 EUR** hinzu.

Die Einkommensermittlung erfolgt nach den Vorgaben des § 25, II. Wohnungsbaugesetz in der jeweils gültigen Fassung. Ehen und eheähnliche Lebensgemeinschaften werden hierbei gleichgestellt.

**Artikel 29: Änderung der Stellplatz- und Ablösesatzung
in der Fassung vom 06.07.1995, zuletzt geändert am 29.10.1997**

1. § 5 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

Die Herstellungskosten für einen Stellplatz betragen:

- | | |
|---|----------------------|
| 1. für einen Personenkraftwagen bis zu 2,5 to Gesamtgewicht oder einen Omnibus mit höchstens 10 Sitzplätzen oder einen Anhänger | 1.533,88 EUR |
| 2. für einen Lastkraftwagen mit mehr als 2,5 to bis zu 10 to Gesamtgewicht und einen Omnibus mit mehr als 10 Sitzplätzen | 4.090,34 EUR |
| 3. für einen LKW mit mehr als 10 to Gesamtgewicht oder ein Sattelfahrzeug oder einen Gelenkbus | 12.271,01 EUR |

2. § 5 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Die Grundstückskosten ergeben sich aus der Vervielfachung des jeweiligen Flächenbedarfs mit dem Bodenwert des zu belastenden Grundstückes. Für das Gemeindegebiet Schöneck werden die nachstehenden Ortsteile mit durchschnittlichen Bodenwerten festgelegt, die für Grundstücke innerhalb des Ortsteilbereiches an die Stelle der jeweiligen Grundstücksbodenwerte treten.

Ortsteil Kilianstädten

Durchschnittlicher Bodenwert **281,21 EUR / m²**

Ortsteil Budesheim

Durchschnittlicher Bodenwert **255,65 EUR / m²**

Ortsteil Oberdorfelden

Durchschnittlicher Bodenwert **255,65 EUR / m²**

3. Die Anlage 2 erhält folgenden Wortlaut:

Anlage 2 Berechnung der durchschnittlichen Herstellungskosten pro m² Stellfläche gemäß § 5 Abs. 2

a) Straßenbaukosten

- | | |
|--|-------------------------|
| 1.1 Bodenabtrag, 40 cm, incl. Entsorgung | 15,34 EUR |
| 1.2 Feinplanum | 0,97 EUR |
| 1.3 Frostschuttschicht, 25 cm, einbauen und verdichten | 9,20 EUR |
| 1.4 Ökopflaster incl. Basaltsandunterbau und Fugenverfüllung | <u>25,56 EUR</u> |
| | 51,08 EUR |

b) anteilige Kosten für

Entwässerung, Begrünung, Markierung, Beleuchtung,
Randbefestigung, Bauleitung, Verwaltung und Vermessung

= 35 % der Baukosten von **51,08 EUR** = **17,87 EUR**

Gesamtsumme: **68,95 EUR**
+ 16 MWSt. **11,03 EUR**

79,98 EUR

aufgerundet: **82,00 Euro/m²**

Artikel 30: Änderung der Richtlinien über Zuwendungen zu Begrünungsmaßnahmen, Entsiegelungsmaßnahmen und zur Errichtung von Anlagen zur Regenwassernutzung in der Fassung vom 21.10.1992

Die Richtlinien werden außer Kraft gesetzt.

**Artikel 31: Änderung der Richtlinien über die Zuwendung zum Kauf Wasser sparender Waschmaschinen
in der Fassung vom 10.05.1996, zuletzt geändert am 13.12.1996**

Die Richtlinien werden außer Kraft gesetzt.

Artikel 32 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Vorschriften der bezeichneten Satzungen, Gebührenordnungen und Richtlinien in ihrer bisherigen Fassung außer Kraft.

Schöneck, den 01.12.2000

Der Gemeindevorstand


Schmidt
Bürgermeister